

04/SN-193/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 41.006/16-I 2/2001

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
15 264 Jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Gert Schernthanner

Klappe 2732 (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz  
geändert wird (Kraftfahrliniengesetz-Novelle 2001).  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

**Bezug:** Zl. 244 6/7/3-II/C/14/01

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 11. April 2001 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 8 (§ 47 Kraftfahrliniengesetz):

1. In Strafbestimmungen sollten bei der Umrechnung nicht bloß Kommastellen auf volle Zehnerstellen geglättet werden. Anders als bei der Umrechnung von Gebühren und Abgaben kommt bei Strafbestimmungen durchaus auch eine Ab- oder Aufrundung der Euro-Beträge in Betracht, um wie bisher auf sinnvolle Strafrahmengrenzen zu kommen (wenn schon nicht auf Tausenderstellen, dann zumindest auf Fünfhunderterstellen gerundet).

Es wird daher angeregt, den Betrag von 10 000 S durch 1 000 (oder auch 700) Euro, den Betrag von 100 000 S durch 7 500 Euro, und den Betrag von 30 000 S durch 2 500 Euro zu ersetzen.

2. Aus sprachlichen Gründen wird ferner vorgeschlagen, Abs. 1 wie folgt zu fassen:

*"(1) Wer gegen die Bestimmungen des § 20 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1 000 [700] Euro bis 7 500 Euro zu bestrafen."*

23. Mai 2001

Für den Bundesminister

Dr. Georg Kathrein

F.d.R.d.A.